



Allgemeines :

Diese AGB's gelten für alte Verträge, Ankäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen. Vertragspartner ist, wer mit dem Händler in welcher Form auch immer in Geschäftsbeziehung steht.

Angebot und Lieferung:

Angebote des Händlers sind stets freibleibend. Ein Vertrag mit dem Händler kommt erst dann zu Stande, wenn dieser schriftlich vorliegt, somit Angebot und Annahme vorliegen.

Des weiteren sind Angebote über Preise und Lieferzeiten unverbindlich.

Zahlung:

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde sind unsere Forderungen vor Ausfolgung der bestellten Produkte vollständig und ohne Abzug zu bezahlen.

Lieferung erfolgt über schriftliche Beauftragung des Käufers. Transportschäden oder Beanstandungen sind bei Übernahme des gelieferten Gegenstandes unverzüglich in schriftlicher Form an den Händler zu übermitteln.

Zustellung wird gesondert in Rechnung gestellt.

Abholung erfolgt nach telefonischer- oder schriftlicher Voranmeldung.



## Gewährleistung und Haftung:

Das Unterlassen einer fristgerechten Rüge entbindet den Händler von sämtlichen Gewährleistungs- und Schadenersatz Ansprüchen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragsgegenstand vom Vertragspartner oder dritter Seite oder durch Einbau oder Umbau von Teilen fremder Herkunft verändert oder repariert worden ist. Ebenso nicht von der Gewährleistung umfasst sind Mängel, die durch nachlässige oder unrichtige Behandlung oder Verwendung durch den Vertragspartner herrühren, so zum Beispiel der Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, unrichtiger Benzin- oder Dieselmischungen oder Beanspruchung der Teile über die in der Betriebsanleitungen oder sonstigen Hinweisen angegebenen Leistungsumfänge. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Reifen, Schläuche, Filter, Schmiermittel, Dichtungen, elektrische Beleuchtungsanlagen oder sonstige Ausrüstungen. Auch eine Gewährleistung auf natürlichen Verschleiß ist ausgeschlossen.

Das Recht des Vertragspartners Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs in 6 Monaten. In allen anderen Fällen stehen dem Vertragspartner Mängelansprüche nur dann zu, wenn dies mit dem Händler ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen verjähren die Mängelansprüche in 6 Monaten. Durch etwaige seitens des Vertragspartners unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung durch den Landmaschinenhändler vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungen im Vertragsgegenstand wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.



Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung sind aus welchen Rechtsgrundlagen auch immer, gegenüber dem Händler ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Händlers vorliegt. Dies gilt nicht für den Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden, wenn die Haftung auf eine ausdrücklich schriftliche Zusicherung beruht, die den Vertragspartner vor dem Risiko solcher Schäden absichern soll. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hievon unberührt. Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Vertragspartner. Im Hinblick auf die Schadenersatzansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Ware resultieren, sind die Untersuchungs- und Rügevorschriften der §§377 und 378 UGB nach Maßgabe der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

Schlussbestimmung:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, sowie für sämtliche zwischen dem Händler und dem Vertragspartner sich ergebenden Streitigkeiten ist bei Verbrauchergeschäften der Wohnsitz des Händlers, sonst das für Grünau im Almtal sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Wels.

### **Rücktrittsrecht**

Der Vertragspartner, welcher Händler ist und einen Vertrag über Fernabsatz abgeschlossen hat, hat das Recht, bei nicht Einhaltung der AGB's den Vertrag zu widerrufen.



Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses bei Dienstleistungen oder bei Käufen jenen Tag ab dem der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter die Waren in Besitz genommen hat.